

Gemeinde

Schondorf a. Ammersee

VG Schondorf
Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Mühlau-Kugelspiel
Teilbereich D

Planfertiger

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

SOD 2-50

Bearbeiter: Goe, Be

Plandatum

19.12.2018 (Entwurf) (Änderungen sind markiert)
13.06.2018 (Vorentwurf)

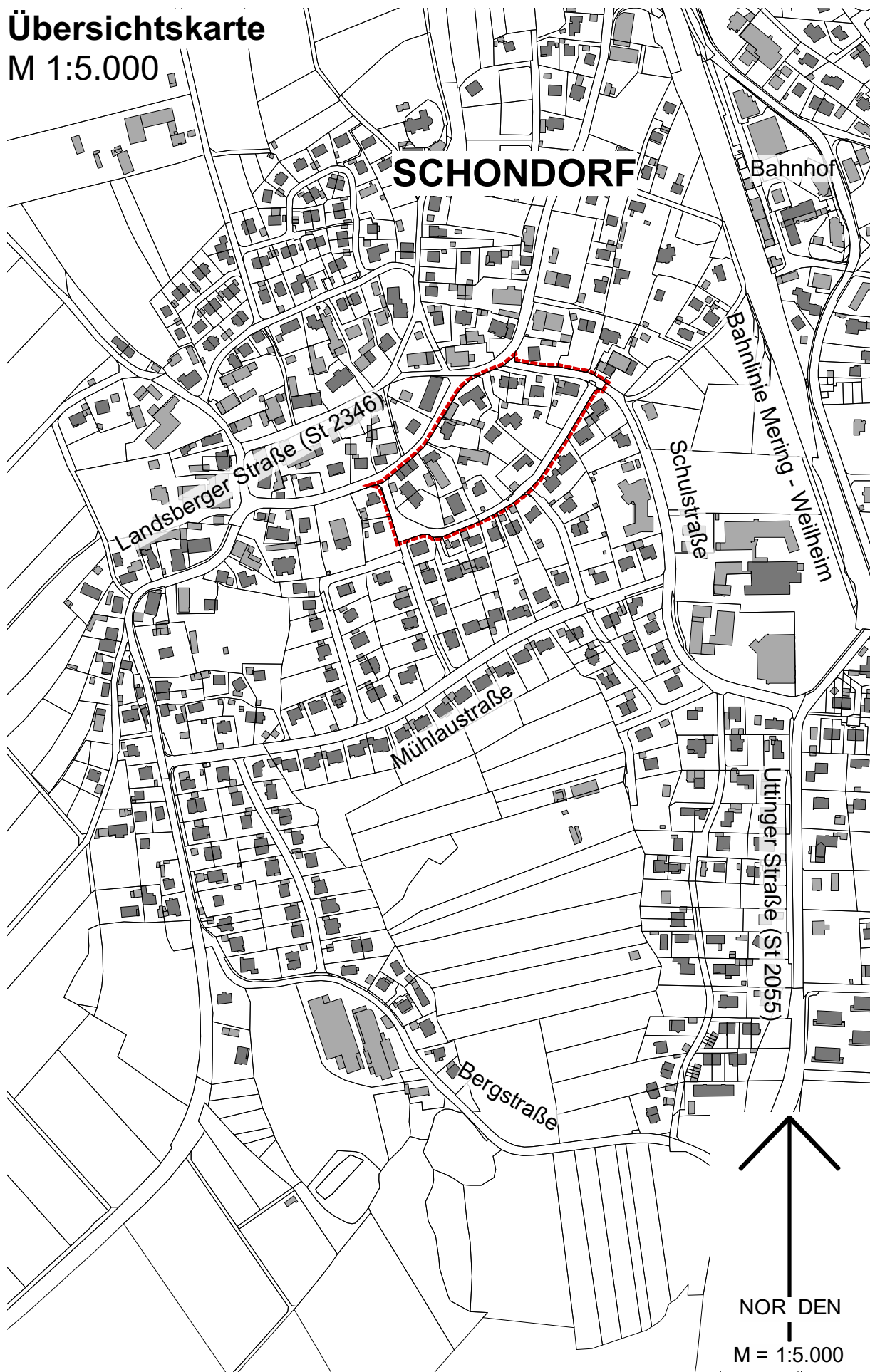


Satzung

Die Gemeinde Schondorf a. Ammersee erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Übersichtskarte

M 1:5.000



Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den außer Kraft tretenden Bebauungsplan „Mühlau-Kugelspiel“ in der Fassung vom 25.06.1968 inklusive sämtlicher Änderungen, zuletzt der 26. Änderung i.d.F.v. 24.04.2013.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

- 2.2 Abgrenzung von Grundflächen und Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhen sowie unterschiedlicher Wandhöhe und Dachneigung

- 2.3 Abgrenzung unterschiedlicher von Grundflächen und Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhen

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 240** höchstzulässige Grundfläche (GR) in m², z.B. 240 m²

- 3.2 Eine Überschreitung der höchstzulässigen GR gemäß A 3.1 durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist um bis zu 60 % zulässig. Bei Grundstücksteilung sind notwendige Zufahrten zu Hinterliegergrundstücken nicht auf die zulässige GR anzurechnen. Die maximale Länge nicht anzurechnender Flächen notwendiger Zufahrten beträgt 37,5 m, die maximale Breite 3,5 m.

- 3.3 572,00 Maximal zulässige Oberkante der Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe in Meter über Normalhöhennull; Höhenbezugssystem ist das Deutsche Haupthöhennetz 2012 (DE_DHHN12_NOH), z.B. 572,00 m ü NHN

Eine Überschreitung von der festgesetzten maximalen Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe um bis zu 0,2 m ist ausnahmsweise zulässig.

Eine darüber hinausgehende begründete ausnahmsweise zulässige Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten maximalen Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe um bis zu 0,7 m ist mittels Einmessbescheinigung nachzuweisen. Ausschlaggebend ist die im Bestand vorhandene Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe am Gebäudeeingang.

Grundsätzlich ist die Oberkante der Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe bergseitig maximal 0,3 m über dem natürlichen Gelände herzustellen. Dies gilt auch für die ausnahmsweise zulässige Überschreitung mittels Einmessbescheinigung.

3.4 WH 6,5 m höchstzulässige Wandhöhe (WH) in Meter, z.B. 6,5 m

Die Wandhöhe wird gemessen ~~von der Oberkante der Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe vom Schnittpunkt der Außenwand mit dem tiefsten Punkt des Geländes~~ bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

3.5 Die Wandhöhe von Garagen ist auf höchstens 3,5 m begrenzt. Die Wandhöhe von Garagen wird gemessen vom tiefsten Punkt der Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen, Zahl der Wohnungen

4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

Ausgenommen hiervon sind:

- das nordwestliche Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 105/3, bei dem auf einer Länge von 3,8 m bis zu 0,8 m an die nordwestliche Grundstücksgrenze sowie auf einer Länge von 9,9 bis zu 2,0 an die südwestliche Grundstücksgrenze herangebaut werden darf.
- das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 105, bei dem auf einer Länge von 9,2 m bis zu 0,8 m an die nordöstliche Grundstücksgrenze herangebaut werden darf.
- das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 103, bei dem auf einer Länge von 4,0 m bis zu 2,8 m an die nördliche Grundstücksgrenze herangebaut werden darf.
- das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 100, bei dem auf einer Länge von 27,2 m an die nördliche Grundstücksgrenze herangebaut werden darf.
- das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 98, bei dem auf einer Länge von 5,9 m bis zu 1,4 m an die nördliche Grundstücksgrenze und auf einer Länge von 30,4 m bis zu 0,7 m an die südwestliche Grundstücksgrenze herangebaut werden darf.
- das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 96, bei dem auf einer Länge von 21,9 m an die Landsberger Straße (Grundstück Fl.Nr. 87/10) herangebaut werden darf.
- das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 1092, bei dem auf einer Länge von 4,8 m bis zu 1,7 m an die nordöstliche Grundstücksgrenze herangebaut werden darf.
- **das Garagenbaufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 91**

4.2 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.3  Baugrenze

Für das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 98 ist eine Überschreitung der Baugrenze durch einen Balkon auf einer Länge von 4,6 m und einer Tiefe von 1,4 m im nordöstlichen Bereich des zurückspringenden Gebäudes zulässig.

4.4 Abstandsflächen: Die Geltung der Regelung des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO wird angeordnet.

Hiervon abweichend werden an folgenden Stellen geringere Abstandsflächentiefen über die Baugrenzen festgesetzt:

- das nordwestliche Baufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 105/3, bei dem zur nordwestlichen Grundstücksgrenzen auf einer Länge von 3,8 m die Abstandsflächentiefe 0,8 m sowie zur südwestlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 9,9 m die Abstandsflächentiefe 2,0 m beträgt.
- das Baufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 105, bei dem zur nordöstlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 9,2 m die Abstandsflächentiefe 0,8 m beträgt.
- das Baufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 103, bei dem zur nördlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 4,0 m die Abstandsflächentiefe 2,8 m beträgt.
- das Baufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 100, bei dem zur nördlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 27,2 m die Abstandsflächentiefe 0,0 m beträgt.
- das Baufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 98, bei dem zur nördlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 5,9 m die Abstandsflächentiefe 1,4 m, für den dort zulässigen Balkon auf einer Länge von 4,6 m die Abstandsflächentiefe 0,9 m und zur südwestlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 30,4 m die Abstandsflächentiefe 0,7 m beträgt.
- das Baufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 96, bei dem zur Landsberger Straße (Grundstück FI.Nr. 87/10) auf einer Länge von 21,9 m die Abstandsflächentiefe 0,0 m beträgt.
- das Baufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 1092, bei dem zur nordöstlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von 4,8 m die Abstandsflächentiefe 1,7 m beträgt.
- das Garagenbaufenster auf dem Grundstück FI.Nr. 91, bei dem zur nördlichen, östlichen und südlichen Seite die Abstandsflächentiefe 0,0 m beträgt.

4.5 Es sind höchstens 3 Wohnungen je Wohngebäude (Einzelhaus) zulässig. Je Doppelhaushälfte sind zwei Wohnungen zulässig.




5 Bauliche Gestaltung

5.1 Als Dachform für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

5.2 DN 14°- 30° zulässige Dachneigung von Hauptgebäuden (DN), unterer und oberer Wert, z.B. 14° bis 30°

5.3 Die Hauptfirstrichtung muss in Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.


5.4 Dachflächenfenster sind zulässig. Der Abstand zum Hauptfirst muss mindestens 1,0 m betragen. Werden mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachseite angeordnet, sind sie als horizontales Band und in einem einheitlichen Format auszuführen.


- 5.5 Dachaufbauten als Zwerchgiebel und Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Sie sind in gleicher Dacheindeckung wie das Hauptdach auszuführen.
- Der Abstand zum Hauptfirst muss mindestens 1,0 m, zum Ortgang mindestens 3,5 m und untereinander mindestens 2,5 m betragen.
- 5.6 Die Summe aller Dachaufbauten, Dachflächenfenster pro Gebäudeseite darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen.
- 5.7 Firstverglasungen sind zulässig.
- 5.8 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 5.9 Fassaden: Verspiegelte Fassaden oder reflektierende Metallfassaden sind nicht zulässig.
- 5.10 Dacheindeckung: Reflektierende Materialien sowie Glanzengoben sind nicht zulässig.
- 5.11 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind parallel zu Außenwänden oder in gleicher Neigung wie die jeweiligen Dachflächen anzubringen.
- 5.12 Doppelhäuser und Grenzgaragen sind mit durchgehendem Dachfirst und mit gleicher Dachneigung und -eindeckung zu errichten.
- 6 Verkehr, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
- 6.1  Öffentliche Verkehrsfläche
- 6.2  Straßenbegrenzungslinie
- 6.3  Fläche für Garagen
- 6.4 Garagen, Carports und oberirdische, offene Stellplätze sind auch außerhalb **der dafür festgesetzten Flächen sowie** der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6.5 Garagen haben, mit der für Zu- und Abfahrten bestimmten Seite, einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- Die Längsseite von Garagen darf an Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche gebaut werden, sofern vor der Garageneinfahrt ein Stauraum von mindestens 6,0 m Länge und 3,0 m Breite vorhanden ist.
- Eine Überdachung des Stauraums vor Garagen ist zulässig, sofern die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite offen ist. **Seitliche Wände dürfen die Sichtfelder auf die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigen.**
- 6.6 Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Schondorf in der Fassung vom 04.05.1994.
- 6.7 Zufahrten, Zuwege und nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.

7 Grünordnung

7.1 Grundstücksflächen, welche weder überbaut, noch als Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten genutzt werden, sind wasserdurchlässig zu belassen, gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

7.2  zu erhaltender Baum

7.3  zu pflanzender Baum; die Pflanzstandorte sind frei wählbar

7.4  zu erhaltende Gehölze

7.5 Auf privaten Baugrundstücken ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche jeweils 1 heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die zu erhaltenden Bäume gemäß Festsetzung A 7.2, zu pflanzende Bäume gemäß Festsetzung A 7.3 sowie bestehende Bäume sind anzurechnen.

7.6 Mit Pflanzgebot festgesetzte Gehölze und Bäume sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind als heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu ersetzen.

7.7 Zäune und Einfriedungen sind unter Beachtung der Einfriedungssatzung der Gemeinde Schondorf in der Fassung vom 18.02.2009 auszuführen.

7.8 Stützmauern sind ab einer Höhe von 1 m durch eine Mauerbegrünung zu begrünen. Je angefangene 5 lfm. zu begründende Stützmauer ist mindestens eine Pflanze vorzusehen.

7.9 Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Herstellung der Zufahrten und Freisitze, soweit es das natürliche Gelände erfordert, im notwendigen Umfang zulässig.

8 Wasserwirtschaft

8.1 Bei Abriss mit anschließendem Neubau ist für das Vorhaben ein Rückhalteraum für anfallendes Niederschlagswasser erforderlich. Je volle 100 m² versiegelte Fläche ist ein Rückhaltevolumen von mindestens 1 m³ herzustellen.

8.2 Gebäude, die aufgrund der Hanglage in das bestehende Gelände einschneiden, sind bis mindestens 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann.

9 Bemaßung



Maßzahl in Metern, z.B. 16,0 m

B Nachrichtliche Übernahmen

- 1  Bodendenkmal: Akten-Nr. D-1-7932-0027, Körpergräber des frühen Mittelalters

Für Bodeneingriffe jeglicher Art innerhalb des gekennzeichneten Bereichs ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

- 2 Baudenkmale



Akten-Nr.: D-1-81-139-5, Bauernhaus (Landsberger Straße 33)
 Akten-Nr.: D-1-81-139-6, Bauernhaus (Landsberger Straße 42)
 Akten-Nr.: D-1-81-139-6, Scheune (Nähe Landsberger Straße)
 Akten-Nr.: D-1-81-139-11, Köblergut (Zweiunddreißigstel Hof) (St.-Anna-Straße 13)
 Akten-Nr.: D-1-81-139-13, Bauernhaus (Schulstraße 3)

- 3 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

- 4 Archäologische Bodenfunde sind gemäß Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.

- 5 Es gelten die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 bis 6 BayDSchG.

C Hinweise

- 1 Nutzungsschablone

WA 2
WH 4,0 m / DN 31° - 45° oder WH 6,5 m / DN 14° - 30°

Art der Nutzung mit Nummerierung
Wandhöhe mit Dachneigung

- 2  vorhandene Grundstücksgrenze

- 3  Flurstücksnummer, z.B. 100

- 4  bestehendes Haupt- und Nebengebäude

- 5  Höhenlinien in m ü NN

6 ▼ 570,00 Oberkante Straßendecke in Meter über Normalhöhennull; Höhenbezugssystem ist das Deutsche Haupthöhennetz 2012 (DE_DHHN12_NOH), z.B. 570,00 m ü NHN

7 —◇—◇—◇—◇— vorhandener Regenwasserkanal, Verlauf teilweise angenommen

~~8 — Wegen wild abfließendem Oberflächenwasser bei eventuell auftretenden Starkregenereignissen sollte die Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (EFH) mind. 0,30 m über der Geländeoberfläche liegen.~~

9 Wasserwirtschaft

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die zentrale Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen. Das bebaute Gebiet ist über das Trennsystem entwässert.

Unverschmutztes Niederschlagswasser muss, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben und die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erfüllt sind, auf dem Grundstück breitflächig versickert werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Oberflächenwasser nicht über Nachbargrundstücke abfließt.

Die Gebäude sind gegen Grund- oder Hangschichtenwasser zu sichern. Falls Stoffe in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder das Grundwasser aufgestaut bzw. umgeleitet oder aufgeschlossen wird, ist dies dem Landratsamt Landsberg mitzuteilen um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

~~Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist die Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens so auszubilden, dass bei einem Starkregenereignis das Wasser nicht ins Haus läuft.~~

10 Boden

Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 2 BayBodSchG). ~~Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.~~

Der belebte Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzutragen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss fachgerecht erfolgen.

11 Grünordnung

Den Bauanträgen bzw. Anträgen auf Genehmigungsfreistellung sind Freiflächengestaltungspläne beizufügen mit den folgenden Inhalten: Erschließung mit Materialangaben; Lage und Umfang der Vegetationsflächen; Standort, Art und Größen der Bepflanzung.

Die Gehölzpflanzungen sollten spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen erfolgen. Zu pflanzende Bäume und Sträucher sollten bei Ausfall spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode ersetzt werden.

Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Die Baumschutzverordnung der Gemeinde Schondorf liegt derzeit vor in der Fassung vom 15.07.2009 und ist rechtsverbindlich seit 22.07.2009.

Gebäude und Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, sind gegenüber Windwurf des Baumbestandes konstruktiv zu sichern.

Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen (und Ersatzpflanzungen) zu diesen Leitungen sind einzuhalten.

Zum Schutz von Stützmauern wird empfohlen, keine Selbstklimmer zur Mauerbegrünung zu verwenden.

12 Spezieller Artenschutz

Die Anforderungen des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatschG sind zu beachten.

Rodungen, Gehölzrückschnitte/Rückschnitte bzw. auf den Stock setzen von Gehölzen sowie Baufeldräumungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden, sofern vorab keine Kontrolle auf Fledermausbesatz und Brutvögel durch Fachpersonal stattgefunden hat.

Beim Abriss oder Umbau von Gebäuden ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG eintreten können; insbesondere ist zu prüfen, ob sich in dem betroffenen Gebäude ein Fledermausvorkommen befindet.

Beim Auffinden von Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie europäischer Vogelarten bei Fachkontrollen im Rahmen von Baumfällungen oder dem Gebäudeabriss sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abzustimmen.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 2017
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht
geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind
etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Schondorf a. Ammersee, den

.....
Alexander Herrmann, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2018 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2018) hat in der Zeit vom 27.07.2018 bis 14.09.2018 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2018 hat in der Zeit vom 27.07.2018 bis 14.09.2018 stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2018 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2018) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

4. Die Gemeinde Schondorf a. Ammersee hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Schondorf a. Ammersee, den

(Siegel)

.....
Alexander Herrmann, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Schondorf a. Ammersee, den

(Siegel)

.....
Alexander Herrmann, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schondorf a. Ammersee, den

(Siegel)

.....
Alexander Herrmann, Erster Bürgermeister